

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 28. März 2022, 19:00 Uhr, im Vereinshaus Horn

Anwesend: Vbgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 7 lit. b
 StR Martin SEIDL, ÖVP
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 7 lit. c
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Jutta RABL, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 23
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Andrea DUNDLER, ÖVP
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
 GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP
 GR Barbara STARK, ÖVP
 GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn
 GR Klemens KOFLER, FPÖ
 GR Wolfgang FRANK, FPÖ

Abwesend: entschuldigt: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER, ÖVP
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ

wegen Befangenheit: StR. DI Isabel MANG, BEd, bei TOP 7 lit. b
 GR Robert LOCHNER bei TOP 7 lit. c
 GR Jutta RABL bei TOP 23

Der Vizebürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	GR Klemens Kofler

Zu Beginn der Sitzung setzt der Vorsitzende gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Tagesordnungspunkt 21 ab.

Der Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer und GR Cordelia Lachmann rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliert GR Kogler-Strommer diesen:

„Dringlichkeitsantrag

*An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde
3580 Horn*

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen zur Gemeinderatssitzung vom 28. März 2022 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffend Behandlung des Antrages

gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht.¹⁾

1) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

In einer am 24. Januar 2022 veröffentlichten Stellungnahme kritisierte die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen, ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission, den Vorschlag der Exekutive. Die argumentierte, dass fossile Gas- und Kernenergie unter den gegenwärtigen Umständen nicht als grün angesehen werden könnten.

Fossiles Gas sei „alles andere als grün“, selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien, nach denen Gaskraftwerke schrittweise steigende Anteile kohlenstoffarmer Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff integrieren müssen, schrieben sie.

- 2) <https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/eu-green-finance-advisors-slam-brussels-over-nuclear-fossil-gas/>

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitssiegel für grüne Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke nicht über die Taxonomie finanziert werden und dass für diese auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, sowie das in der Espoo Konvention vorgesehen ist und der der EuGH auch für die Reaktorblöcke Doel 1 und 2 im Jahr 2019 festgestellt hat. Dies gilt im speziellen für die angekündigten Laufzeitverlängerungen in Frankreich. Im aktuellen Entwurf zum delegierten Rechtsakt der Taxonomieverordnung werden private Investitionen in Laufzeitverlängerungen nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Zu langsam!

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, neue Reaktoren kommen also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro und bis Fertigstellung auf geschätzte 19 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann also daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht. SMR Konzepte, die tatsächliche Vorteile in Punkto Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bringen würden, existieren erst am Reißbrett.

Umweltschädlich!

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung. Da es weltweit noch kein einziges Endlager in Betrieb gibt, sind die endgültigen Klimafolgen noch gar nicht abschätzbar. Aber vor allem Abbau, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran verursacht gravierende Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!

Die aktuelle Lage in Kasachstan, dem weltweit wichtigsten Produzenten von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde 3580 Horn fordert die Niederösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren.

Walter Kogler-Strommer

Cordelia Lachmann

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission legt Gesetzesvorschläge vor, stellt die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts sicher und verwaltet die EU-Ausgabenprogramme.

Website

https://ec.europa.eu/commission/index_en

Telefon

+32 2 299 11 11

Anschrift

Rue de la Loi / Wetstraat 200, 1049 Bruxelles/Brussel, Belgium

Europäischer Rat

Im Europäischen Rat sind die Staats- und Regierungschefs der EU vertreten. Er ist für die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der EU verantwortlich.

Website

<https://www.consilium.europa.eu/en/>

Telefon

+32 2 281 61 11

Anschrift

Rue de la Loi/Wetstraat 175, 1048 Bruxelles/Brussel, Belgium

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament besteht aus direkt gewählten Mitgliedern aus allen EU-Ländern, die Rechtsvorschriften erörtern und ändern.

Website

<http://www.europarl.europa.eu/portal/en>

Telefon

+32 2 284 21 11

Anschrift

Rue Wiertz/Wiertzstraat 60, 1047 Bruxelles/Brussel, Belgium“

Der Gemeinderat erkennt einstimmig die Dringlichkeit des Antrages an.

Der Dringlichkeitsantrag wird anstelle des abgesetzten Tagesordnungspunktes 21 behandelt.

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzungen am 21. Dezember 2021 und am 13. Jänner 2022 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
für verhinderten Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgende Anträge:

a)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 21. Dezember 2021 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)
Frau Gemeinderätin Johanna LEITHNER (SPÖ)
Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)
Herrn Gemeinderat Wolfgang FRANK (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 30. Dezember 2021 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

b)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 13. Jänner 2022 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)
Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)
Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)
Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 18. Jänner 2022 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass die Protokolle / die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates am 21. Dezember 2021 und am 13. Jänner 2022 als genehmigt gelten.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Bestellung und Entsendung der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus als Vertreter der Stadtgemeinde Horn im Tourismusverband Kamptal-Manhartsberg für die Gemeinderatsperiode 2020 bis 2025 – **Änderungsbeschluss**

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
für verhinderten Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 09. März 2022:

„Der Beschluss betreffend die Bestellung und Entsendung der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus als Vertreter der Stadtgemeinde Horn im Tourismusverband Kamptal-Manhartsberg vom 04. Mai 2020 wird dahingehend abgeändert, als dass Frau GR Barbara Stark, welche in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Jänner 2022 anstelle von Frau GR Andrea Dundler als Mitglied in den Ausschuss für Kultur und Tourismus gewählt wurde, anstelle von Frau GR Andrea Dundler als Vertreterin der Stadtgemeinde Horn im Tourismusverband Kamptal-Manhartsberg mit Wirksamkeit 28. März 2022 für die restliche Funktionsperiode bis 2025 bestellt und entsendet wird.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung anlässlich der Feierlichkeiten „100 Jahre Niederösterreich – WIR FEIERN MIT“ – Bezirksfeste 25./26. Juni 2022

Referentin: Gemeinderätin Claudia Langer
für verhinderten Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Das Bundesland Niederösterreich feiert im Jahr 2022 sein einhundertjähriges Bestehen mit zahlreichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Festen, Symposien und Konzerten landesweit, in allen Bezirken, in den Gemeinden, mit allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern.

Anlässlich dieses Jubiläums finden in allen Bezirkshauptstädten des Landes Niederösterreich, somit auch in der Stadt Horn, Bezirksfeste statt. Ein solches Bezirksfest wird unter dem Motto „100 Jahre Niederösterreich – WIR FEIERN MIT“ in der Horner Innenstadt am 25. und 26. Juni 2022 abgehalten werden.

Für die Organisation und Durchführung des Bezirksfestes ist eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH (KRN), mit Sitz in 3100 St. Pölten, Herrengasse 10, abzuschließen, in welcher die Zusammenarbeit sowie insbesondere die wechselseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Veranstaltung am 25. und 26. Juni 2022 im Sinn einer interkommunalen Kooperation gemäß § 10 Abs. 3 Bundesvergabe-gesetz (BGBl I 65/2018 idF BGBl II 92/2019; „BVerG2018“) geregelt sind. Wesentlich für die Stadtgemeinde Horn ist die Tatsache, dass die Stadtgemeinde Horn, vertreten durch den Bürgermeister, im Auftrag und auf Rechnung der genannten Gesellschaft tätig wird.

Die Stadtgemeinde Horn wird bevollmächtigt und beauftragt, nach Einholung von Angeboten auf Basis eines Kostenplanes und Freigabe durch den Bezirksverantwortlichen, Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bezirksfestes zu beauftragen, wobei die Vollmacht dahingehend beschränkt ist, dass die Stadtgemeinde Horn die KRN nur bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 netto verpflichten darf und sich die beauftragten Leistungen auf die Veranstaltung beziehen. Grundprinzip jeder Einzelbeauftragung ist, dass die Wertschöpfung möglichst in der Region bleibt und somit die Umwegrentabilität dort erhöht wird.

Die Stadtgemeinde Horn übernimmt weiters die Organisation und tatsächliche Umsetzung der Feierlichkeiten vor Ort und trägt Sorge, dass sämtliche behördliche und gesetzliche Auflagen in Bezug auf die Veranstaltung eingehalten werden.

Demnach wird die Stadtgemeinde Horn unentgeltlich – wie auch die KRN – unter anderem folgende Leistungen erbringen bzw. folgende Maßnahmen setzen:

- Anmeldung der Veranstaltung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz bei der zuständigen Veranstaltungsbehörde
- Erstellung und Umsetzung aller notwendigen Konzepte inklusive allfälliger Covid19-Maßnahmen
- Einhaltung des gemeinsam erarbeiteten Zeitplans

- Kommunikation mit den Gemeinden im Bezirk

...

Wird die in dieser Vereinbarung geregelte Veranstaltung ganz oder teilweise durch höhere Gewalt (Pandemie, Schlechtwetter), behördliche Maßnahmen oder Vorschriften oder durch von Dritten ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert, sind beide Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die KRN entscheidet unter Einbeziehung der Stadtgemeinde Horn alleine, ob die Veranstaltung in diesem Fall abgesagt wird. Die Partner sind verpflichtet, einander in diesem Fall unverzüglich zu informieren und einen eventuellen materiellen Schaden so gering wie möglich zu halten. Jeder Vertragspartner trägt in diesem Fall die Kosten für die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen selbst.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung am 09. März 2022:

„Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH (KRN), mit Sitz in 3100 St. Pölten, Herrengasse 10, anlässlich der Feierlichkeiten „100 Jahre Niederösterreich – WIR FEIERN MIT“ – Bezirksfeste 25./26. Juni 2022, wird genehmigt.“

Wortmeldungen: GR Kogler-Strommer, StR. van Dyck, StR. Seidl

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung von Ehrengeschenken an die Maturantinnen und Maturanten der Horner Schulen für außerordentliche Leistungen

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
für verhinderten Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 22. Februar 2022:

„Die Verleihung eines Anerkennungsgeschenks für außerordentliche schulische Leistungen für Maturantinnen und Maturanten an Horner Schulen wird genehmigt. Bei einem ausgezeichneten Erfolg wird ein „Wiener Philharmoniker 1 Unze Feinsilber“ im Wert von derzeit EUR 30,14 überreicht, bei lauter „Sehr Gut“ ein „Wiener Philharmoniker 1/25 Unze Feingold“ im Wert von derzeit EUR 87,78 (exkl. Verpackung).“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlassung einer Stadtseeordnung

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bildung und Sport am 22. Februar 2022:

„Die Stadtseeordnung wird wie folgt genehmigt:

Allgemeine Bestimmungen:

1. Das Betreten und die gebührenfreie Benützung der gesamten Anlage ist bis auf Widerruf gestattet.
2. Unnötige Lärmentwicklung sowie jedwede Belästigung anderer Gäste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Verweis vom Gelände des Erholungszentrums Stadtsee Horn.
3. Der Gebrauch und das Mitnehmen von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen (z.B. Benzin, Spiritus, etc.) sowie das Grillen auf der gesamten Anlage ist strengstens untersagt. Nur auf der Freiterrasse des Gastronomiebetriebs und dem Verkaufskiosk samt Seedeck dürfen Gläser und Flaschen zum Ausschank verwendet werden.
4. Für Verletzungen und Unfälle, die sich ein Gast bei Benützung der aufgestellten Sport- und Spielgeräte (Beach-Volleyballplatz, Kinderspielplatz, etc.) durch Nichtbefolgung der Stadtseeordnung oder der sonstigen Vorschriften sowie durch Verschulden anderer Besucher zuzieht, übernimmt die Stadtgemeinde Horn keine Haftung. Für Kinder haften Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen.
5. Das Springen von den Stegen und sonstigen Anlagen ist ausnahmslos untersagt.

6. Die Verunreinigung der gesamten Anlage und des Seewassers ist untersagt.
Anfallender Müll ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
7. Das Campieren, Zelten, Nächtigen in Schlafsäcken sowie das Aufstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen im gesamten Areal ist ausnahmslos verboten.
8. Für das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist der gesondert auf der Übersichtskarte ausgewiesene und gekennzeichnete Parkplatz zu verwenden.
9. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur mit Erlaubnis der Stadtgemeinde Horn gestattet.
10. Die Grünanlagen (Bäume, Ziersträucher, etc.) sind in jeder Hinsicht schonend zu benützen.
11. Badestege, Bänke, Liegemöbel (Hängematten), Turn- und Spielgeräte sind zur allgemeinen Benützung der Gäste freigestellt. Verschmutzungen, welcher Art auch immer, sind zu vermeiden und es ist auf eine hygienische Behandlung zu achten.
12. Für abhanden gekommene Gegenstände, Wertsachen und dergleichen wird nicht gehaftet. Für gefundene oder sichergestellte Gegenstände gelten die Bestimmungen des ABGB (Allgemeines Bürgerlichen Gesetzbuches). Fundgegenstände sind bei der Bürgerservicestelle im Erdgeschoß des Rathauses der Stadtgemeinde Horn abzugeben.
13. Es gilt ein allgemeines, ganzjähriges Hundeverbot. Hunde dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das gesamte Areal mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Geldstrafe und ein Verweis vom Areal. Von diesem Verbot ausgenommen sind gekennzeichnete und im Behindertenpass amtlich eingetragene Assistenzhunde. Sollte Bedarf bestehen, dass die behinderte Person ihren Hund zwecks Orientierung auch im Wasser benötigt, so ist die Mitnahme des Hundes auch ins Wasser gestattet – nicht aber zum bloßen „Abkühlen des Hundes“.
Auf dem Übersichtsplan ist ein eigener Hundebadestrand ausgewiesen, in dem Sie und Ihr Hund das kühle Nass genießen können und sich Ihr Hund aufhalten darf.
Bitte das Sackerl zur Hundekotentsorgung nicht vergessen!

14. Zum Erhalt der guten Wasserqualität ist das Anfüttern von Wasservögeln (Schwäne, Enten, etc.) im gesamten Areal (Uferbereich, Steganlage, Wasserbereich) während des ganzen Jahres verboten.
15. Allfällige Wünsche und Beschwerden können unter Angabe des Namens und der Anschrift in der Bürgerservicestelle im Erdgeschoß des Rathauses der Stadtgemeinde Horn deponiert werden.
16. Es ist nicht erlaubt, auf dem gesamten Areal Fahrzeuge auf anderen als den hierfür vorgesehenen Flächen zu verwenden oder abzustellen. Insbesondere sind das Befahren der Grünflächen (Liegewiesen) und das verkehrsbehindernde Abstellen der Fahrzeuge verboten. Im gesamten Areal gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung i.d.g.F.
17. Zuwiderhandlungen gegen die Stadtseeordnung werden von Seiten der Stadtgemeinde Horn ausnahmslos geahndet.
18. Den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes sind entsprechend Rechnung zu tragen.
19. Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Areal videoüberwacht ist.

Badeordnung:

20. Das Baden und die Benützung der gesamten Anlage und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benützung der offenen Teichflächen ist nur Schwimmern vorbehalten und erfolgt ebenso auf eigene Gefahr.
21. Betrunkene sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten und solchen Gebrechen, welche die Sicherheit des Kranken oder der Stadtseebesucher gefährden bzw. den Betrieb stören, oder Personen, bei denen hygienische Bedenken bestehen, sind vom Besuch der Badeseen bzw. deren Benützung ausgeschlossen.
22. Aus hygienischen Gründen ist vor dem Baden zu duschen.

23. Die Verwendung von Seifen und anderen Waschmitteln ist nur in den Sanitärräumlichkeiten gestattet.
24. Das Rauchen in den Umkleidekabinen und öffentlichen Toilettenanlagen ist verboten.

Bootsordnung:

25. Die Benützung der von der Stadtgemeinde Horn zur Verfügung gestellten Boote, Stand-Up Paddles und sonstigen (nicht motorisierten) Sportgeräten ist ausschließlich auf der Wasseroberfläche des Nordsees erlaubt.
26. Boote können kostenpflichtig beim Kioskbetreiber geliehen werden.
27. Die Verwendung von gemeindefremden Booten ist untersagt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Rechnungsabschlusses 2021 sowie des geprüften Jahresabschlusses 2020 einschließlich des Lageberichtes mit dem Bericht des Abschlussprüfers der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. sowie Beratung des Berichtes des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2021

Vortragender: Stadtamtsdirektor Dr. Matthias Pithan für verhinderten Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Referenten: Gemeinderätin Claudia Langer für verhinderten Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier
Gemeinderat Manfred Colleselli

Der Vortragende stellt folgenden Antrag

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2021 enthält die Gebarung der gesamten Verwaltung der Stadtgemeinde Horn.

In Zusammenhang mit dem Betrieb des Landesklinikums Waldviertel Horn sind in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – im Jahr 2021 folgende Beiträge geleistet worden:

- Beitrag zum NÖ Krankenanstaltensprengel (EUR 1.998.752,82 - 2020: EUR 1.869.662,62) und
- NÖGUS Standortbeitrag (EUR 333.497,84 - 2020: EUR 377.350,82)

Weitere Transferzahlungen sind u.a. vorgenommen worden:

- Kinder- und Jugendhilfe-Umlage (EUR 231.939,38 - 2020: EUR 166.965,95)
- Sozialhilfebeitrag (EUR 1.211.843,21 - 2020: EUR 1.132.305,06)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – 50%iger Aufwand (EUR 142.814,27 - 2020: EUR 200.636,42)

Stand Schulden zum 31.12.2021 EUR 13.205.539,47

Stand Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve zum 31.12.2021 EUR 2.054.462,19

Der Rechnungsabschluss 2021 weist folgende Beträge aus:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge: EUR 20.847.185,32

Summe der Aufwendungen: EUR 19.333.121,24

Nettoergebnis: EUR 1.514.064,08

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: EUR 514.878,08

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: EUR 267.287,35

Summe Haushaltsrücklagen EUR 247.590,73

**Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen
von Haushaltsrücklagen EUR 1.761.654,81**

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung: EUR 20.103.089,90

Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung: EUR 17.652.940,70

Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung: EUR 2.450.149,20

b) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.188.796,90
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 4.486.065,70
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung:	<u>EUR - 3.297.268,80</u>
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2):	EUR - 847.119,60

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 2.548.925,45
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.254.285,91
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:	<u>EUR 1.294.639,54</u>
SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	EUR 447.519,94

Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 9.858.711,16
---	------------------

Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 10.605.898,64
---	-------------------

SALDO (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR - 747.187,48
---	-------------------------

SALDO (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	EUR - 299.667,54
--	-------------------------

Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2020)	EUR 2.909.893,01
--	------------------

Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2021)	EUR 2.610.225,47
--	------------------

davon Zahlungsmittelreserven	EUR 2.054.462,19
------------------------------	------------------

Der Rechnungsabschluss 2021 ist ordnungsgemäß ab 04. März 2022 im Stadtamt Horn durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen.

Die Auflegung wurde mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Gleichzeitig mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 jeder im Gemeinderat vertretenen Partei eine Ausfertigung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2021 ausgefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist am 08. März 2022 auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Der Bericht darüber wird gesondert gebracht.

Gleichzeitig wird dem Gemeinderat gemäß § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der geprüfte Jahresabschluss 2020 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers für die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Kenntnis gebracht.

Für diese Gesellschaft – es handelt sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB – hat die GS Wirtschaftsprüfung GmbH, Weitra, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 vorgenommen und der Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 02. Juni 2021 liegt vor.

Der Bericht beinhaltet u.a. sowohl die Bilanz zum 31.12.2020 als auch den Lagebericht 2020.

Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Bilanzsumme 2020 beträgt EUR 9.171.581,22 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 4.607.025,90.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresgewinn von EUR 95.733,56 bei Umsatzerlösen von EUR 674.092,05 aus.

Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr beträgt der Bilanzgewinn EUR 807.179,63.

Die Gesellschaft beschäftigt eine Dienstnehmerin.

Gemäß Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag wird – so im Lagebericht ausgeführt – die Geschäftstätigkeit auf das Verwalten der an die Gesellschafterin (Stadtgemeinde Horn) vermieteten Objekte fortgesetzt und die Gesellschaft wird die Sanierung von leerstehenden Wohnungen konsequent fortsetzen, damit das Mietausfallsrisiko wegen Leerstands so gering wie möglich gehalten werden kann.

Seit 1.1.2015 gehört auch die Verwaltung des Kunsthaus Horn sowie die Vermietung der in diesem Haus befindlichen Räumlichkeiten zum Geschäftsfeld der Gesellschaft. In diesem werden Gästezimmer und Veranstaltungsräumlichkeiten zur Vermietung angeboten. Die Umsatzerlöse im Bereich Vermietung von Verwaltungs- und Wohngebäuden im Jahr 2020 waren gegenüber dem Vorjahr weitestgehend gleichbleibend. Die Vermietungen im Kunsthaus Horn waren pandemiebedingt bedeutend weniger, dies gilt auch bei der Auslastung der einzelnen Veranstaltungssäle. Nennenswerte Instandsetzungen wurden im Jahr 2020 im Bereich der Gemeindewohnhäuser in Form von Generalsanierungen in Höhe von ca. EUR 88.464,03 netto durchgeführt. Weiters wurden bei zwei Gemeindewohnhäusern die Stiegenanlagen um EUR 37.580,00 netto erneuert. Im Kunsthaus Horn wurde die Sanierung der Duschbereiche in den Gästezimmern fortgesetzt und die restlichen Zimmer mit Fernsehgeräten ausgestattet. Die Kosten dafür lagen nach Abzug der Förderung bei EUR 15.609,67 netto. Die Betriebskosten im Kunsthaus Horn sind im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

Im Spätherbst 2020 wurde mit dem Projekt „Neubau des Clubhauses UTC Horn“ begonnen und zunächst der Abbruch des alten Gebäudes durchgeführt. Die Kosten für die Neuerrichtung betragen gesamt ca. EUR 510.000,00 brutto samt Planungs- und Ausschreibungskosten. Vorsteuerabzug besteht in diesem Bereich nicht.

Das Projekt „Zubau Multifunktionsraum beim Pfadfinderheim Horn“ wurde abgeschlossen und konnte der Kostenrahmen weitestgehend eingehalten werden.

Es ist weiterhin eine Dienstnehmerin im Kunsthaus beschäftigt. Zusätzliches Personal ist derzeit nicht geplant.

Im Bereich der Finanzierungen erfolgte im Jahr 2020 der Verkauf von Wertpapieren (Multi Strategy Fonds) im Gegenwert von EUR 500.000,00 zur Finanzierung von neuen Stiegenanlagen und Dachsanierungen bei Gemeindewohnhäusern und zur Deckung des Ordinario-Kontos und des Abgangs aus dem laufenden Betrieb des Kunsthauses Horn. Der Kurswert zum 07.12.2020 betrug EUR 1.010.600,00 (9.574 Stück).

Das Liquiditätsrisiko wird durch die laufende planmäßige Mietenverrechnung und die mittel- und langfristigen Finanzierungen bei Kreditinstituten als gering eingeschätzt.

Ein Reorganisationsbedarf nach § 22 URG ist nicht gegeben, weil die Eigenmittelquote mehr als 8 % (50,2 % per 2020) beträgt.

Im Bericht stellt der Abschlussprüfer zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) fest:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.“

Im Bestätigungsvermerk lautet das Prüfungsurteil:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.“

Der Lagebericht steht nach Beurteilung des Abschlussprüfers im Einklang mit dem Jahresabschluss.

GR Manfred Colleselli verliert als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 08. März 2022 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Rechnungsabschluss 2021).

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. März 2022:

Der Rechnungsabschluss 2021 samt den darin enthaltenen Abweichungen vom Voranschlag 2021 wird genehmigt und die Entlastung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters ausgesprochen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers zur Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. werden zur Kenntnis genommen.

Weiters wird der Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Vizebürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
für verhinderten Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat:

„Es werden folgende Subventionen vergeben:

a)

Big Band Formation Horn Subvention 2022	EUR 1.000,00
Leopold Figl-Unterstützungsverein Subvention 2022	EUR 100,00

Amateur Film & Videoklub Horn Subvention für die Anschaffung von Archivierungsmaterial	EUR 500,00
Parkinson Selbsthilfe NÖ, Arbeitsgruppe Horn Subvention 2022	EUR 150,00
Taxi Fox Ludwig Kierberger Subvention Horner Stadttaxi	EUR 500,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. DI Mang, BEd verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

Dorferneuerungsverein Doberndorf Subvention 2022	EUR 300,00
---	------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. DI Mang, BEd betritt wieder den Sitzungssaal.

GR Lochner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

c)

Dorferneuerungsverein Mödring Subvention 2022	EUR 300,00
--	------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner betritt wieder den Sitzungssaal.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung eines jährlichen allgemeinen Gesellschafterzuschusses an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dringenden Wohnungssanierungen und dem Betrieb des Kunsthauses Horn

Vortragende: Stadtamtsdirektor-Stellvertreterin Mag. Petra Zach
für verhinderten Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Die Vortragende stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Horn ist im laufenden Betrieb zunehmend mit dringend anstehenden Generalsanierungen von Gemeindewohnungen konfrontiert, die letztlich durch höhere Mieteinnahmen der Stadtgemeinde Horn zu Gute kommen.

Die Zahl der zu sanierenden Wohnungen steigt stetig an und belaufen sich die Kosten auf ca. EUR 100.000,00 pro Jahr.

Zudem hat die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. seit der Verschmelzung mit der Horner Kunst & Kultur GmbH den Abgang aus dem laufenden Betrieb des Kunsthauses übernommen, im Durchschnitt sind dies ca. EUR 60.000,00 pro Jahr.

Diese Kosten lassen sich zur Gänze nicht aus dem laufenden Betrieb der GmbH bedecken, weshalb eine Zuführung durch die Stadtgemeinde Horn in Form eines jährlichen Gesellschafterzuschusses in Höhe von zumindest EUR 50.000,00 notwendig erscheint.

Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Stadtgemeinde Horn die entsprechenden Mittel aus dem Haushaltsbudget aufbringen kann und das Kunsthaus nicht gewinnbringend geführt wird.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. März 2022:

„Die Gewährung eines allgemeinen jährlichen Gesellschafterzuschusses an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Horn in Höhe von EUR 50.000,00 wird genehmigt.

Der Gesellschafterzuschuss wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn einerseits der laufende Betrieb des Kunsthauses Horn, das in der Verwaltung durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. steht, nicht gewinnbringend geführt werden kann und andererseits die Mittel aus dem Gemeindehaushaltsbudget aufgebracht werden können.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. im Rahmen der Umsetzung der Projekte „Neuerrichtung Tennisclubhaus Horn“ und „Klimagerät Serverraum FF-Haus Horn“

Vortragende: Stadtamtsdirektor-Stellvertreterin Mag. Petra Zach
für verhinderten Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Die Vortragende stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Horn hat auf der Liegenschaft Josef-Kirchner-Gasse 10 ein neues Clubhaus errichtet. In Ergänzung zu den Beschlüssen des Gemeinderates am 16. Dezember 2019 und 16. Dezember 2020 soll nun die seitens der Stadtgemeinde Horn vereinnahmte Sportförderung in Höhe von EUR 24.000,00 an die Gesellschaft zur Ausfinanzierung des Projekts in Form eines Gesellschafterzuschusses transferiert werden. Die Gesamtkosten des bereits fertiggestellten Bauvorhabens betragen EUR 444.958,83 netto, sohin EUR 533.950,59 brutto. Das Projekt wurde finanziert durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 300.000,00 (Rückführung über Generalmiete), Wertpapierverkauf in Höhe von EUR 200.000,00, Sportförderung und Rest aus dem laufenden Betrieb. Bedingt durch den Neubau sind weiters Ergänzungsabgaben für Wasser- und Kanalanschluss in Höhe von EUR 2.000,00 angefallen, die ebenso in Form eines Gesellschafterzuschusses ersetzt werden sollen.

Zudem wurde im FF Haus Horn ein Klimagerät im Serverraum installiert und die Kosten hierfür durch die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. übernommen. Diese sollen nun samt Nebenspesen in Höhe von EUR 4.500,00 in Form eines Gesellschafterzuschusses ersetzt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 08. März 2022:

„Die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., 3580 Horn, Rathausplatz 4, wird genehmigt:

a) in Höhe von EUR 24.000,00 im Rahmen des Projekts „Errichtung Tennisclubhaus Horn“

Die Kosten des bereits fertiggestellten Clubhauses betragen gesamt EUR 444.958,83 netto, sohin EUR 533.950,59 brutto,

- b) in Höhe von EUR 2.000,00 ebenfalls im Rahmen des Projekts „Errichtung Tennisclubhaus Horn“ für Ergänzungsabgaben für Wasser- und Kanalanschluss,
- c) in Höhe von EUR 4.500,00 im Rahmen des Projekts „Klimagerät für Serverraum im Feuerwehrhaus Horn“ samt Nebenkosten.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Festsetzung eines Tarifes für die Vermietung von Räumlichkeiten im Storchennest Horn

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Familienausschuss am 08. März 2022:

„Für Vermietungen der Räumlichkeiten im Storchennest Horn, Wiener Straße 35, wird ab sofort ein Tarif von EUR 12,00 (inkl. USt.) pro Stunde festgelegt.

Bereits bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Regressverzichts gegenüber Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn im Falle von Ersatzansprüchen Dritter

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

VERZICHTSERKLÄRUNG

der Stadtgemeinde Horn

auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrmitgliedern

der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Horn

im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfsorgan der Gemeinde

1.

Die Stadtgemeinde Horn verzichtet auf allfällige Ersatzansprüche, die der Stadtgemeinde Horn gegenüber einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadtgemeinde Horn, die als Hilfsorgane der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, des Organhaftpflichtgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zustehen und die nicht durch eine entsprechende, bestehende Versicherung gedeckt sind.

2.

Von diesem Verzicht nicht erfasst sind Schäden, die durch ein besonders grob fahrlässiges oder sogar vorsätzliches Verhalten bzw. Handeln der vorstehend angeführten Hilfsorgane herbeigeführt worden sind. Unter einem besonders grob fahrlässigen Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine Verletzung der erforderlichen Sorgfalt ungewöhnlich und auffallend, also in besonders schweren Maß, dessen Vermeidung allerdings jedem hätte klar sein müssen, zu verstehen.

3.

Feuerwehrmitglieder gelten als Hilfsorgane im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Stadtgemeinde Horn handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.

4.

In nach obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn eine Beschlussfassung im Einzelfall vor.

5.

Diese Verzichtserklärung tritt am 28. März 2022 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Übernahme von Flächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete Öffentliche Gut

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgende Anträge:

a) Übernahme von Flächen in der Wiener Straße 67

Sachverhalt:

Im Bereich der Wiener Straße 67 soll eine Parzellierung durchgeführt werden. Das Land Niederösterreich übergibt vom Grundstück Nr. 2089/1, KG Horn, eine Teilfläche von 205 m² und die Firma Lehr GmbH übergibt vom Grundstück Nr. 1395, KG Horn, eine Teilfläche von 39 m² für die Erweiterung des Gehsteiges ins Öffentliche Gut, Grundstück Nr. 2089/1, KG Horn, mit einer bisherigen Fläche von 120 m². Der dabei erweiterte Gehsteig, Grundstück Nr. 2089/1, KG Horn, mit einem Ausmaß von 244 m², soll zur Gänze in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen werden. Die Gesamtfläche des Gehsteiges im Öffentlichen Gut des Grundstücks Nr. 2089/1, KG Horn, beträgt somit 364 m².

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Teilungsplan der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH, GZ 52370, ausgewiesenen zugeschlagenen Flächen des Grundstücks Nr. 2089/1, KG Horn, im Ausmaß von 244 m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn, Grundstück Nr. 2089/1, EZ 1458, KG Horn, zu übernehmen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

b) Übernahme von Flächen in der Wiener Straße vor dem Grundstück Nr. 951/5, KG Horn

Sachverhalt:

Im Bereich der Wiener Straße vor dem Grundstück Nr. 951/5, KG Horn, soll eine Parzellierung durchgeführt werden. Der dabei neu entstehende Gehsteig, Grundstück Nr. 951/11, KG Horn, im

Ausmaß von 54 m², soll zur Gänze in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das im Teilungsplan der Vermessung Schubert Ziviltechniker GmbH, GZ 52490, ausgewiesene Grundstück Nr. 951/11, KG Horn, im Ausmaß von 54 m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn, EZ 1847, KG Horn, zu übernehmen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

c) Übernahme von Teilflächen in Mödring, Dreieichenblick

Sachverhalt:

Im Bereich des Dreieichenblickes in Mödring wurde ein neuer Teilungsplan erstellt und zwei Teilflächen wurden an das Öffentliche Gut abgetreten. Frau Stefanie Reisel übergibt vom Grundstück Nr. 1490/4, KG Mödring, eine Teilfläche von 80 m² und Herr DI Hansjörg Ruß übergibt vom Grundstück Nr. 1487/1, KG Mödring, eine Teilfläche von 87 m² für die Erweiterung der Fahrbahn in das Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 1484, KG Mödring, mit einer Fläche von 2.452 m². Die dabei erweiterte Fahrbahn, Grundstück Nr. 1484, KG Mödring, mit einem Ausmaß von 167 m², soll zur Gänze in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen werden. Die Gesamtfläche der Fahrbahn im Öffentlichen Gut des Grundstücks Nr. 1484, KG Mödring, beträgt somit 2.619 m².

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Teilungsplan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 32350, ausgewiesenen Teilflächen (Trennstück 1 und 2) im Ausmaß von gesamt 167 m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde, Grundstück Nr. 1484, EZ 190, KG Mödring, zu übernehmen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

d) Übernahme einer Teilfläche beim Stadtsee vom Grundstück Nr. 1704/10, KG Horn

Sachverhalt:

Im Bereich des Stadtsees soll eine Teilfläche vom Grundstück Nr. 1704/10, KG Horn, in das Öffentliche Gut übernommen werden. Die dabei neu entstehende Verkehrsfläche im Ausmaß von 294 m² soll in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Entwurfsplan zum Teilungsplan von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 32339, ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 1704/10, KG Horn, im Ausmaß von 294 m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn, EZ 957, KG Horn, zu übernehmen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

e) Übernahme einer Teilfläche vom Grundstück Nr. 2491, KG Horn

Sachverhalt:

Im Bereich der Aufschließungsstraße zwischen Im Gewerbepark und Silozeile soll eine Teilfläche vom Grundstück Nr. 2491, KG Horn, in das Öffentliche Gut übernommen werden. Die Eigentümer Andrea Paulik, Gerlinde Menner, Sabine Koppensteiner und Karin Steininger übergeben eine Teilfläche von 1.266 m² für die Erweiterung der Fahrbahn in das Öffentliche Gut des Grundstücks Nr. 2493, KG Horn.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Entwurfsplan zum Teilungsplan von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 32334, ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 2491, KG Horn, im Ausmaß von 1.266 m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn, Grundstück Nr. 2493, EZ 1847, KG Horn, zu übernehmen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Straßenbenennungen

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgende Anträge:

a) Stadtsee-PromenadeSachverhalt:

Die in das Öffentliche Gut abzutretende Teilfläche 1 des Grundstückes Nr. 1704/10, KG 10027 Horn, mit 294 m² laut Plan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH soll „Stadtsee-Promenade“, beginnend bei der Canisiusgasse, benannt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. März 2022

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 LGBL. 1/2015 i.d.g.F., wird die Teilfläche 1 mit einer Fläche von 294 m², beginnend ab der Canisiusgasse auf dem Grundstück Nr. 1704/10, KG 10027 Horn, als

STADTSEE-PROMENADE

bezeichnet.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

b) GesundheitsplatzSachverhalt:

Das Grundstück Nr. 394/36, KG 10027 Horn (Öffentliches Gut), beginnend ab der Hopfengartenstraße, Grundstück Nr. 396/14, KG 10027 Horn, bis zu Grundstück Nr. 394/8, KG 10027 Horn, mit 310 m² gemäß Katasterplan, soll „Gesundheitsplatz“ benannt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 28. März 2022

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F., wird die punktierte Fläche in blauer Farbe mit 310 m², beginnend ab der Hopfengartenstraße, Grundstück Nr. 396/14, KG 10027 Horn, bis zu Grundstück Nr. 394/8, KG 10027 Horn, Öffentliches Gut, als

GESUNDHEITSPLATZ

bezeichnet.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes in der KG Mödring am „Mödringbach“

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Die Stadtgemeinde Horn stimmt dem Vertrag der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, damit der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der Wasserversorgungsanlage „Freibad Horn“ auf dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, bundeseigenen Grundstück Nr. 1336/6, EZ 192, KG Mödring, nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projekttes der Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Horn zu.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Genehmigung der Abgabe der Erhaltungserklärung für den Radweg im Bereich der Ferdinand-Kurz-Gasse – Bauteil 1

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Bau und Verkehr am 24. Februar 2022:

„Die Stadtgemeinde Horn übernimmt vom Amt der NÖ Landesregierung die Radverkehrsanlage im Bereich der Ferdinand-Kurz-Gasse – Bauteil 1 und verpflichtet sich zur Erhaltung, Wartung, Reinigung, Winterdienst u.dgl.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Einvernehmliche vorzeitige Auflösung des Bestandvertrages für den Gastronomiebetrieb im Vereinshaus Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 08. März 2022:

„Die einvernehmliche Auflösung des Bestandvertrages mit der Plätscherdachl GmbH über die Räumlichkeiten im Vereinshaus Horn mit Wirksamkeit 31. März 2022 wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines neuen Bestandvertrages für den Gastronomiebetrieb im Vereinshaus Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März 2022 an den Gemeinderat:

„Der Abschluss eines Bestandvertrages mit der Firma Genusskuchl Catering GmbH, 3580 Horn, Robert-Hamerling-Straße 9, ab 18. April 2022, frühestens ab Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch, befristet auf die Dauer eines Jahres, wird genehmigt.

Die Firma Genusskuchl Catering GmbH pachtet die im beiliegenden Lageplan (Beilage ./A) für den Gastgewerbebetrieb am Standort Horn, R.-Hamerling-Straße 9, bestimmten Räumlichkeiten sowie weiters die in beiliegender Inventarliste (Beilage ./B) verzeichneten Einrichtungsgegenstände, Geräte und Geschirr und die in der beiliegenden Beschreibung dargestellten Tonanlage (Beilage ./C). Der Bestandzins beträgt monatlich EUR 300,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %).

Für jede Veranstaltung, bei der die Bestandnehmerin die gastronomische Versorgung übernimmt, ist eine Zusatzzahlung an die Bestandgeberin zu leisten, welche sich wie folgt aufgliedert:

- Veranstaltungen gemäß Paket 1 und 2 der Tarifordnung EUR 150,00 exkl. USt.
- Veranstaltungen gemäß Paket 3, 4 und 5 der Tarifordnung EUR 50,00 exkl. USt.
- Veranstaltungen gemäß Tagsatz der Tarifordnung EUR 50,00 exkl. USt.

Für Eigenveranstaltungen der Bestandnehmerin wird keine Miete in Rechnung gestellt.

Der Bestandzins wird wertgesichert vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat April 2022 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Bestandzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Im Verzugsfalle ist die Bestandgeberin berechtigt, Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu berechnen.

Hinsichtlich des Strombezuges im Bestandgegenstand hat die Bestandnehmerin eine monatliche Strompauschale in der Höhe von EUR 100,00 exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Dieser Pauschalbetrag wird zum Ende der Vertragslaufzeit nach Ablesung des Substromzählers in der Küche des Bestandgegenstandes einer Evaluierung unterzogen, wobei abhängig vom tatsächlichen Verbrauch eine Nachforderung vorgeschrieben oder ein Guthaben überwiesen werden wird. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, bei sämtlichen Veranstaltungen im Vereinshaus, bei denen die Bestandgeberin oder der Veranstalter es wünscht, das Gastgewerbe in einer der jeweiligen Veranstaltung entsprechenden Zeit und einem Gastgewerbe in der gegebenen Betriebsart entsprechenden Umfange zu betreiben und auszuüben.

Sämtliche Buchungen von Veranstaltungen im Bestandgegenstand werden direkt über die Bestandnehmerin in Abstimmung mit der Hausverwaltung abgewickelt. Die Investitionskosten für bauliche Maßnahmen zur Erbringung der notwendigen Standards zur Lebensmittelhygiene, welche nach einer allfälligen Kontrolle der Lebensmittelinspektion anfallen würden, sowie die Beauftragung eines „Schädlingsmonitorings“ (ca. EUR 400,00/Jahr) sind von der Bestandgeberin zu tragen.

Weiters wurde eine Entkalkungsanlage sowie eine Dosieranlage für den Schankbereich des Bestandgegenstandes installiert und in Betrieb genommen sowie ein Servicevertrag zur Wartung der Pumpe und für jeweilige Reparaturen mit der Firma Hagleitner Hygiene Österreich GmbH, Veraschwarz-Gasse 3, 1230 Wien, seitens der Bestandgeberin abgeschlossen. Die Kosten der jeweiligen Verbrauchsmaterialien für die Dosieranlage und das Entkalkungsgerät sind von der Bestandnehmerin zu tragen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Rahmen des Lichtservicevertrages – Vergabe der Umrüstung der Arbeitsleistung an den Bestbieter

Referentin: Stadträtin DI Isabel Mang, BEd

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Umweltausschuss am 21. Februar 2022:

„Der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Lichtservice Übereinkommen mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG L-K-04-109/KG-3-10046 betreffend die Sanierung der Umrüstungsarbeiten

auf LED an den Bestbieter Firma Ziegelwanger, 3580 Horn, Kirchenplatz 9, um EUR 168.833,33 netto (EUR 202.600,00 brutto) wird genehmigt. (Aufbauend auf GR Beschluss vom 14.12.2021).“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Genehmigung des Leitbildes für das Museum Horn zur Erlangung des Museumsgütesiegels

Referent: Stadtrat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Museumsplaner Mag. Franz Pötscher hat ein Leitbild für das Museum Horn erarbeitet, welches den internationalen Richtlinien entspricht. Auf Basis des Leitbilds mit zahlreichen Beilagen, die auf den detaillierten Sammlungsbereichsbeschreibungen basieren, ist bis 30. März 2022 der Antrag auf Verleihung des Museumsgütesiegels zu stellen. In diesem Leitbild sind der Zweck, die Grundhaltung und Ziele sowie die Einordnung in das gesellschaftliche Umfeld, die Partner und die Angebote, die Ressourcen und Fähigkeiten des Museums enthalten.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Kultur und Tourismus am 02. März 2022:

„Das von Museumsplaner Mag. Franz Pötscher gemeinsam mit den Mitarbeitern des Museums Horn erstellte Leitbild zur Erlangung des Museumsgütesiegels wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

20. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Bestandvertrages über landwirtschaftliche Flächen

Referent: Gemeinderat Robert Lochner

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 21. März an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Landwirtschaftsausschuss vom 21. Februar 2022:

„Die Stadtgemeinde Horn verpachtet das Grundstück Nr. 1808, EZ. 56, KG 10038 Mödring, an Herrn Dominik Kohl, 3580 Mödring, Dorfstraße 12, zu einem Pachtzins von EUR 43,57 jährlich auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit 01. Jänner 2022.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

21. TAGESORDNUNGSPUNKT – DRINGLICHKEITSANTRAG

Antrag gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Referent: Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde 3580 Horn fordert die Niederösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auf, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 22 bis 24 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Einleitung eines Rechtsstreites

Ehrungen

Personalangelegenheiten

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Vizebürgermeister als Vorsitzende:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

Gemeinderat Klemens Kofler

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom